



Verein

Chorgemeinschaft
Unterseen

STATUTEN

12. Februar 2015

NAME, SITZ UND VEREINSJAHR

Artikel 1

¹ Unter dem Namen "Chorgemeinschaft Unterseen", nachfolgend "Verein" genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB, Artikel 60ff.

² Sitz des Vereins ist die Gemeinde Unterseen.

³ Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. März und endet am 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres. Die Vereinsrechnung wird über das Kalenderjahr geführt und Ende Kalenderjahr abgeschlossen.

ZWECK

Artikel 2

Der Verein bezweckt das aktive Mitgestalten des kulturellen Lebens durch die Pflege von geistlichem und weltlichem Liedgut.

MITGLIEDSCHAFTEN

Artikel 3

¹ Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktivmitglieder sind Personen, welche die Chorproben regelmässig besuchen und an Auftritten mitwirken. Sie entrichten den Aktiv-Mitgliederbeitrag.
- b) Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell und entrichten den Passiv-Mitgliederbeitrag.
- c) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um das Gesangswesen besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.
Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands an der ordentlichen Vereinsversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

² Aufnahmebegehren sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³ Austritte müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliedschaft erlischt per Ende des Vereinsjahrs.

⁴ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn dieses gegen die Vereinsstatuten verstösst. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zu Händen der Vereinsversammlung zu richten.

⁵ Entrichtet ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht, wird es durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen. Das Mitglied verliert sein Rekursrecht gemäss Absatz 4.

GÖNNER

Artikel 4

Als Gönner gelten natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ohne Verpflichtungen freiwillig mit Spenden oder mit anderen Zuwendungen unterstützen.

ORGANE

Artikel 5

Es bestehen die folgenden Vereinsorgane:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Programm-Team
- Kontrollstelle

a) *Vereinsversammlung*

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal pro Jahr, vor Beginn des neuen Vereinsjahres, statt.

Jedes Mitglied gemäss Art. 3 hat ein Antragsrecht, unter Einhaltung der Eingabefrist von 30 Tagen.

Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen, wenn sie schriftlich und fristgerecht eingereicht worden sind.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich und mit einer 14-tägigen Frist einberufen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

² Die Vereinsversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- Genehmigen
 - des Protokolls der vorangehenden Vereinsversammlung
 - des Jahresberichts des Präsidiums, welcher 14 Tage vor der Vereinsversammlung einsehbar ist
 - der Jahresrechnung und der Vermögensbilanz
 - des Budgets
 - des Tätigkeitsprogramms
- Wählen
 - des Vereinspräsidiums
 - des Vorstands
 - der Kontrollstelle
 - der Chorleitung, auf Antrag des Vorstands
- Festlegen der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- Ändern der Vereinsstatuten
- Auflösen des Vereins

b) *Vorstand*

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen:

- Präsident/in (Präsidium)
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Beisitzer/innen

Das Vizepräsidium wird von einem Vorstandsmitglied übernommen.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Präsidium hat den Stichtscheid.

⁴ Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Vertreten des Vereins nach aussen
- Vorbereiten der Traktanden und Geschäfte der Vereinsversammlung
- Wählen des Programm-Teams
- Gestalten des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigen des musikalischen Programms
- Organisieren der Veranstaltungen
- Unterzeichnen von Protokollen

Dokumente werden vom Präsidium/Vizepräsidium und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien unterzeichnet.

⁵ Für die Wahl oder Abwahl der Chorleitung stellt der Vorstand Antrag zu Handen der Vereinsversammlung. Jahresprogramm und Kündigungstermin sind aufeinander abzustimmen.

⁶ Der Vorstand kann einem Aktivmitglied das Mitwirken an einem Anlass verweigern, wenn jenes die Chorproben zuvor nur mangelhaft besucht hat.

c) Programm-Team

Dieses besteht aus der Chorleitung und mindestens zwei Aktivmitgliedern, welche gleichzeitig auch dem Vorstand angehören können. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Das Programm-Team erarbeitet das musikalische Programm und legt es dem Vorstand vor.

d) Kontrollstelle

Diese besteht aus zwei Personen. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie das Vereinsvermögen und stellt Antrag zu Händen der Vereinsversammlung.

FINANZIELLES**Artikel 6***a) Aufwendungen*

¹ Die Aufwendungen sind mit den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Einnahmen von Veranstaltungen zu decken.

² Wiederkehrende Ausgaben sind der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

³ Der Vorstand verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Finanzkompetenz von bis zu CHF 1'000.-- pro Vereinsjahr.

b) Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Vereinsversammlung festgelegt.

c) Haftung

Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Verein einzig mit dem Vereinsvermögen.

VEREINSAUFLÖSUNG**Artikel 7**

¹ Die Vereinsauflösung kann anlässlich einer ausschliesslich dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

² Ein allfälliges Vereinsvermögen wird bei der Auflösung einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben.

³ Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 8**

Der Verein ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) und des Schweizerischen Kirchengesangsbundes (SKGB). Den beiden Verbänden werden je die Hälfte aller Aktiv-Mitglieder gemeldet.

INKRAFTSETZUNG**Artikel 9**

¹ Die Statuten vom 9. Februar 2012 wurden an der Vereinsversammlung vom 12. Februar 2015 angepasst.

² Diese Anpassungen treten umgehend in Kraft.

Unterseen, 4. Juni 2015

Der Präsident:

Die Vize-Präsidentin:

Daniel Gerber-Balmer

Eva Steiner